OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350298/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn S.O., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.10.2016, SOJ-SH-24350-2016 wh, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.10.2016, SOJ-SH-24350-2016 wh, mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruchpunkt I. zitierte Rechtsgrundlage zu lauten hat: "§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV".

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.10.2016, SOJ-SH-24350-2016 wh, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. BMSV (Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben) ab 12.10.2016 bis längstens 31.12.2016 zuerkannt wird.
In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass der Bf sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befände. Während der Dauer des Bezuges der Mindestsicherung sei die Bemühungspflicht bzw. die aktive Arbeitssuche dahingehend nachzuweisen, dass sämtliche Bewerbungsaktivitäten schriftlich aufzulisten und festzuhalten seien.

2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, es würden nur zirka 50 % der ihm zustehenden Mindestsicherung gewährt. Dies werde mit dem Vorhandensein eines Mitbewohners begründet. Dies sei aber nicht relevant, da die Mieten separat (für jeden Wohnbereich extra) gesplittet und bezahlt würden. Somit würden für jeden Bewohner dieselben Kosten von ca. 450 Euro anfallen. Wenn es nach dem Sachverhalt gehen würde, wäre es angemessener, anstatt einer Wohngemeinschaft, eine kleine Wohnung mit denselben Kosten anzuschaffen.
Es werde daher die 100%ige Auszahlung der dem Bf zustehenden Mindestsicherung nach Abzug des Arbeitslosengeldes von ca. 300 Euro begehrt.

3. Mit Schreiben vom 21.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zustehende Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt, insbesondere die Wohnverhältnisse des Bf, ausreichend aus dem Verfahrensakt ergibt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 20.09.2016 ersuchte der Bf um Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
Der Bf ist am x geboren und wohnt in W., X in einer Mietwohnung, die über 110 m^2 verfügt. Als Mitbewohner wurde vom Bf im Antrag Herr P.S. (richtig S.),

geb. x, angeführt. Die Wohnung besteht aus einer Küche, einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmer, einem Bad mit Dusche und Wanne, WC und Abstellraum; Küche, Bad und WC werden sowohl vom Bf als auch vom Mitbewohner benutzt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus dem Ansuchen des Bf um Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs vom 20.09.2016 sowie aus dem Wohnungsmietvertrag und der Annonce.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG" oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige" oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.
(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit
1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg.cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV) wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes geregelt. Entsprechend § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen ab 01.01.2016 914 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für volljährige Personen, die in Hausgemeinschaft leben, pro Person ab 01.01.2016 643,90 Euro.

5.2. Vom Bf wird als Beschwerdegrund vorgebracht, dass ihm der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehenden Personen zu gewähren sei und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf eine Wohnung in W., X, mit einer weiteren Person bewohnt. Offenbar verfügen der Bf und der Mitbewohner in dieser Wohnung über ein eigenes Zimmer und bestehen gemeinsame Einrichtungen wie Küche, Bad und WC.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein 'gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen,

zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des NÖ MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."
Im gegenständlichen Fall wurde die Wohnung in W., X, vom Bf angemietet und wohnen darin sowohl der Bf als auch der Mitbewohner S. Die Wohnung verfügt über eine Küche und ein Bad und WC. Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Einrichtungen wie Küche, Bad und WC von beiden Bewohnern gemeinsam verwendet werden. Gegenteiliges wurde vom Bf auch nicht vorgebracht.
Insofern ist eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen.
In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 BLG Nr. XXIV GP, 14, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation des Bf als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte daher von der belangten Behörde zu Recht und war demgemäß der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV der Berechnung über die Höhe der dem Bf zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde zu legen. Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Beurteilung einer Haushaltsgemeinschaft und des zugrunde zulegenden Mindeststandards (vgl. LVwG-350041/15/KLi/DK vom 19.05.2014, LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27.10.2014 u.a.).

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen; im Spruch des angefochtenen Bescheides war die Rechtsgrundlage zu korrigieren.
Der Bf wird darauf hingewiesen, dass entgegen seinem Vorbringen der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben mit 643,90 Euro bemessen ist, sohin etwa 70 % des Mindeststandards für alleinstehende Personen beträgt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier